



Amt der Tiroler Landesregierung
Präs. Abt. II - 880/33

A-6010 Innsbruck, am 5. Jänner 1984

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das
Bundesministerium
für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

47 GE/10 83

2. FEB. 1984

1984-02-03

Franz

Betreff: Entwurf einer Meldegesetznovelle 1984; *Dr. Alzwang*
Stellungnahme

Zu Zahl: 48 000/36-II/13/83 vom 28. 11. 1983

Zum übersandten Entwurf einer Meldegesetznovelle 1984
wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. I:

Zu Z. 4 (§ 8 Abs. 2):

Es ist zu begrüßen, daß - einem diesbezüglichen Wunsch
der Fremdenverkehrswirtschaft Rechnung tragend - der
Text im Gästebuch nach Maßgabe des lokalen Bedarfes
zusätzlich fremdsprachig vorgedruckt werden darf.
Es besteht im Interesse des Fremdenverkehrs jedoch
ein dringender Bedarf nach einer weitergehenden Ermäch-
tigung zur Gestaltung des Gästebuches. In vielen Fremden-
verkehrsorten in Tirol haben die Gemeinden als Melde-
behörden im Einvernehmen mit den Fremdenverkehrsverbänden
Gästebücher aufgelegt, bei denen zusätzlich zu den
Rubriken "Ankunft am" und "Abreise am" eine Rubrik

./.

- 2 -

"vorläufige Abreise am" vorgesehen ist. Dieses Datum dient zur Festlegung der Gültigkeitsdauer der als viertes Blatt in den Gästebüchern eingebundenen Gästekarte. Diese Vorgangsweise hat sich bewährt. Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmung des § 8 Abs. 2 dahingehend zu erweitern, daß im Gästebuchblatt nach Maßgabe des örtlichen Bedarfes weitere Rubriken für zusätzliche Angaben vorgesehen werden können.

Zu Z. 7 (§ 10):

Es wird vorgeschlagen, analog der Regelung im § 3 Abs. 2 (in der Fassung des Entwurfes) den Unterkunftnehmer zu verpflichten, die zum Nachweis seiner Identität erforderlichen Urkunden dem Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragten ohne diesbezügliche Aufforderung vorzulegen. Die Praxis zeigt, daß ein solches Verlangen des Unterkunftgebers als ungastlich empfunden und daher in der Regel unterlassen wird. Vom Standpunkt des Unterkunftgebers wäre es günstiger, wenn der Unterkunftnehmer unmittelbar durch das Gesetz zur Vorlage eines Identitätsnachweises verpflichtet wäre und der Unterkunftgeber einen Gast, der dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, lediglich an die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung erinnern müßte.

Zur Anlage A:

Im Meldegesetz gemäß Anlage A sollte wie bisher eine Angabe darüber gemacht werden, ob die angegebene Unter-

- 3 -

kunft den ordentlichen Wohnsitz darstellt oder nicht. Die Angabe des ordentlichen Wohnsitzes ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Erstellung einer Bevölkerungsstatistik, weil sonst Doppelzählungen unvermeidlich sind. Der Entfall der Rubriken für die Angabe des ordentlichen Wohnsitzes im Meldezettel erscheint auch deshalb inkonsistent, weil im Gästebuchblatt sehr wohl die "Heimatanschrift" anzugeben ist, die mit dem ordentlichen Wohnsitz identisch sein dürfte. Im Rahmen des Meldegesetzes müßte man jedoch nur von einem ordentlichen Wohnsitz ausgehen, der allein durch die subjektive Feststellung der anzumeldenden Person bestimmt wird.

Zur Anlage B:

Im Interesse des Fremdenverkehrs wäre es wünschenswert, wenn nicht nur das Geburtsdatum der eintragenden Person, sondern auch jenes der Ehegattin (des Ehegatten) und der Kinder eingetragen werden müßte. So wäre das genaue Geburtsdatum der Kinder insbesondere für die Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendermäßigungen von Bedeutung.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

./.
.

- 4 -

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

G. Staudinger